

Berufsbildungsfonds Treuhand und ImmobilienTreuhand

Fonds en faveur de la formation pro-
fessionnelle fiduciaire et immobilière

Fondo per la formazione professionale
di fiduciario e fiduciario immobiliare



Berufsbildungsfonds
Treuhand und ImmobilienTreuhand

**Fonds en faveur de la
formation professionnelle**
fiduciaire et immobilière

**Fondo per la
formazione professionale**
di fiduciario e fiduciario immobiliare

STATUTEN

In Kraft seit 25. April 2017

*Aus Gründen der sprachlichen Klarheit wird im Folgenden die männliche Form verwendet.
Selbst- verständlich ist die weibliche Form auch stets miteingeschlossen.*

I NAME UND SITZ

1. EXPERTsuisse, der SVIT, TREUHAND|SUISSE und die USPI führen unter dem Namen Berufsbildungsfonds OKGT (BBF OKGT) einen Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 ZGB mit Sitz in Zürich.

II ZWECK

2. Der Berufsbildungsfonds bezweckt:
 - a) die Unterstützung der Anwerbung und die Förderung des Berufsnachwuchses,
 - b) die Förderung und Finanzierung der beruflichen Grundbildung der Lernenden in der Branche Treuhand und Immobilientreuhand.

III MITGLIEDSCHAFT

3. Mitglieder des Vereins
 - EXPERTsuisse (ES)
 - Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft SVIT (SVIT)
 - TREUHAND|SUISSE (TS)
 - Union suisse des professionnels de l'immobilier (USPI)
4. Auf Gesuch hin können weitere juristische Personen als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme. Sie kann einen Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

IV RÄUMLICHER UND BETRIEBLICHER GELTUNGSBEREICH

5. Räumlicher Geltungsbereich:
Der Berufsbildungsfonds gilt für die gesamte Schweiz.
6. Betrieblicher Geltungsbereich:
Der Berufsbildungsfonds OKGT gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig ihrer Rechtsform, die Dienstleistungen im Bereich Treuhand oder Immobilientreuhand erbringen. Diese Dienstleistungen sind im Reglement unter Art. 4 aufgelistet.

V PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

7. Der Berufsbildungsfonds OKGT gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, die Arbeitsverhältnisse, welche im Reglement unter Art. 5 aufgeführt sind, verrichten.

VI ORGANISATION

8. Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Fondskommission
- d) Revisionsstelle
- e) Geschäftsstelle

9. Die Aufsichtsfunktion wird vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) wahrgenommen.

a) Generalversammlung

10. Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel in den ersten vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres. Mit der Einberufung wird den Mitgliedern die Jahresrechnung zugestellt.

11. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf schriftliches Begehren des Vorstandes, der Revisionsstelle oder eines Mitgliedes unter Angabe des Zweckes, einberufen. Die Einladung einer ausserordentlichen Generalversammlung hat spätestens 30 Tage nach Eingang des entsprechenden Antrages zu erfolgen.

12. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich oder mittels E-Mail unter Angabe von Ort, Datum und Zeitpunkt sowie der Traktanden und Anträge an die Post- oder E-Mail-Adresse jedes einzelnen Mitgliedes. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen.

13. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder vertreten ist.

14. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu.

15. Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag wird einem Beschluss der Generalversammlung gleichgestellt.

16. Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a) Abnahme des Jahresberichtes
- b) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Abnahme der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Genehmigung der erforderlichen Reglemente
- g) Festsetzung und Änderung der Statuten
- h) Beschluss über die Aufnahme neuer Mitglieder und die Vereinigung mit an-

den Verbänden

- i) Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.
 - j) Beschlussfassungen über Gegenstände, die ihr gemäss Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.
17. Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet. Sind der Präsident als auch der Vizepräsident nicht anwesend, wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten
 18. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
 19. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern die Generalversammlung nicht eine andere Art der Durchführung beschliesst.
 20. Bei Beschlüssen über die Statutenrevision, die Auflösung des Vereins und die Vereinigung mit einem andern Verein, den Erlass für den Betrieb des Vereins erforderliche Reglemente sowie Erhöhung oder Verminderung der Vertreterzahl im Vorstand ist Einstimmigkeit erforderlich.
 21. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben die Amtsinhaber kein Stimmrecht.

b) Vorstand (Vorstand BBF OKGT)

22. Der Vorstand ist das strategische Organ des Vereins. Er bezeichnet für die operativen Aufgaben in den verschiedenen Sprachregionen Geschäftsstellen, legt deren Aufgaben fest und kontrolliert diese.
23. Der Vorstand besteht aus je einer Vertretung der Vereinsmitglieder. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil und hat das Recht zur Antragsstellung.
24. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten, die durch die Generalversammlung bestimmt werden, konstituiert sich der Vorstand selbst.
25. Der Präsident, der Vizepräsident und der Vorstand werden jährlich von der Generalversammlung gewählt.
26. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Ersatz bestimmen.
27. Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf schriftliches Gesuch hin von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder einberufen.
28. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
29. Der Verein wird nur durch Kollektivunterschrift verpflichtet. Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten.
30. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder vertreten ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit dreiviertel Mehr der abgegebenen Stimmen.

c) Fondskommission

31. Die Fondskommission leitet den Fonds operativ. Sie entscheidet über:
- a) Die Unterstellung eines Betriebes unter den Fonds.
 - b) Die Beitragsveranlagung eines Betriebes im Säumnisfall.
 - c) Die Beitragsausscheidung in Konkurrenz zu einem anderen Berufsbildungsfonds im Einvernehmen mit der Leitung dieses Fonds.
32. Die Fondskommission behält sich das Recht vor, die operativen Aufgaben an die Geschäftsstelle zu delegieren oder diese mit der Geschäftsstelle in Kooperation wahrzunehmen.

d) Revisionsstelle

33. Die Generalversammlung/Vorstand OKGT wählt jährlich einen Revisor oder eine Revisionsgesellschaft, die der Generalversammlung schriftlich über die Prüfung der Jahresrechnung Bericht erstattet.

e) Geschäftsstelle

34. Die Geschäftsführung des Berufsbildungsfonds OKGT (BFF OKGT) wird der Geschäftsstelle OKGT Treuhand/Immobilien übertragen.
35. Der Geschäftsführung nimmt an Sitzungen der Fondskommission als Mitglied teil.

VII UNTERSCHRIFT

36. Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift zu Zweien der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder.

VIII HAFTUNG

37. Für den Verein haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX FINANZEN

38. Der Vorstand bestimmt das Geschäftsjahr.
39. Der Verein verfügt über folgende Einnahmen:
- a) Die durch den Vorstand BFF OKGT jährlich festzusetzenden Beitragssätze; fehlt die Festsetzung eines Beitragssatzes durch die Generalversammlung, so leisten

die beitragspflichtigen Betriebe einen Minimalbetrag von CHF 100.00 pro Jahr. Die Höhe der ordentlichen und zusätzlichen Beiträge darf CHF 10'000.00 pro beitragspflichtigen Betrieb nicht übersteigen.

- b) Schenkungen und Vermächtnisse, sofern damit keine nachteiligen oder den Vereinszweck schädigenden Bedingungen verbunden sind.

40. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

X AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

- 41. Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereins in einer eigens dazu einberufenen Sitzung beschliessen.
- 42. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation des Vereins in vollem Umfang in Kraft.
- 43. Löst sich der Verein im Wege der Vereinigung mit einem andern Verein mit gleichartigen Zielen auf, so bestimmt die Generalversammlung die näheren Modalitäten.
- 44. Nach Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck steuerbefreiten Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

XI INKRAFTTRETEN

- 45. Diese Statuten wurden von der Gründerversammlung vom 19. August 2009 beschlossen, mittels Zirkulationsbeschluss vom 05. November 2012 und an der Generalversammlung vom 25. April 2017 aktualisiert und treten in Kraft.

Bern, 25. April 2017

Berufsbildungsfonds Treuhand und Immobilientreuhand

Der Präsident:



Martin Müller

Der Geschäftsführer:



Michel Fischer